

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-9962871-0010-G16-00059/18/3.1

Düsseldorf, den 13.06.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Vorbehandlungs- und Lackieranlage von Landmaschinenteilen durch Änderung der Abluftvolumenströme an der Strahlanlage 2

Firma Lemken GmbH & Co. KG in Alpen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Lemken GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 14.02.2019 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Vorbehandlungs- und Lackieranlage am Standort Weseler Straße 5 in 46519 Alpen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

**Oberflächenbehandlung von Metallen
und Kunststoffen**

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

LEMKEN GmbH & Co. KG
Weseler Straße 5
46519 Alpen

Datum: 14. Februar 2019

Seite 1 von 18

Aktenzeichen:
53.03-9962871-0010-G16-
00059/18/3.1
bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel
Zimmer: 036
Telefon:
0211 475-9161
Telefax:
0211 475-2790
brigitte.thiel@
brd.nrw.de

Immissionsschutz;

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Vorbehandlungs- und Lackieranlage von Landmaschinenteilen durch Änderung der Abluftvolumenströme an der Strahlanlage 2

Ihr Antrag nach § 16 BImSchG vom 06.09.2018, ergänzt durch auszutauschende Unterlagen am 17.12.2018, hier eingegangen am 19.12.2018

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (3 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (7 Seiten)
 3. Hinweise (4 Seiten)
 4. Formular Baubeginnanzeige
 5. Formular Anzeige der abschließenden Fertigstellung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.03-9962871-0010-G16-00059/18/3.1

I.

Tenor

1.

Aufgrund der §§ 16, 6 des BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Ordnungsnummer 3.10.1, der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



**LEMKEN GmbH & Co. KG
46519 Alpen**

auf ihren Antrag vom 06.09.2018

**die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung**

der Vorbehandlungs- und Lackieranlage von Landmaschinenteilen

am Standort

**LEMKEN GmbH & Co. KG – Werk Alpen,
Weseler Straße 5 in 46519 Alpen
Gemarkung Drüpt, Flur: 1, Flurstücke: 577, 576, 329, 358, 578, 579**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Die beantragten Maßnahmen führen zu keiner Erhöhung der Kapazität / Leistung der Vorbehandlungs- und Lackieranlage (472 m²/h, Wirkbadvolumen 129 m³).

Betriebszeiten:

Die Betriebszeiten der Vorbehandlungs- und Lackieranlage von Landmaschinenteilen ändern sich durch die beantragten Maßnahmen nicht.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

Außerbetriebnahme und Demontage der bestehenden Schornsteine mit Abgasschalldämpfer und Errichtung von zwei neuen Schornsteinen (Quellen 4a und 4b) mit einem größeren Durchmesser inkl. Abgasschalldämpfer für die Betriebseinheiten (BE) 1.2.1 und BE 1.2.2 an leicht veränderter Position. Damit einhergehend werden neue Rohrleitungen errichtet.

Erhöhung der Abluftvolumenströme der Quellen 4a und 4b von insgesamt 9.000 m³/h auf 34.000 m³/h der Strahlanlage (Betriebseinheit 1.2). Davon entfallen 14.000 m³/h auf die Quelle 4a Schleuderrad-Durchlauf-Hängebahn-Strahlanlage (BE 1.2.1) und 20.000 m³/h auf die Quelle 4b Strahl-Nachreinigungsraum (BE 1.2.2).



3. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

4. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

5. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der AZB der Vorbehandlungs- und Lackieranlage wurde bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der der Vorbehandlungs- und Lackieranlage durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Strahlanlage vom Dezernat 52 Abfallwirtschaft, Bodenschutz geprüft (Genehmigungsbescheid vom 19.01.2016 – Az.: 53.01-100-53.0071/15/3.10.1 –). Die Nebenbestimmungen 4.1 – 4.2 des Dezernates 52 wurden in der Anlage 2 zu dem Genehmigungsbescheid vom 19.01.2016 festgeschrieben. Eine Wiederholung der Nebenbestimmungen in diesem Bescheid ist nicht erforderlich.

6. Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 83.300 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1.2 sowie der Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

788,50 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die



Helaba

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200001084509

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb von zwei weiteren Jahren in Betrieb genommen wird.



Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

1. Sachverhalt

Die LEMKEN GmbH & Co. KG betreibt in 46519 Alpen eine Anlage zur Beschichtung von Landmaschinenteilen.

Eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Vorbehandlungs- und Lackieranlage durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Strahlanlage wurde am 19.01.2016 – Az.: 53.01-100-53.0071/15/3.10.1 – von der Bezirksregierung Düsseldorf erteilt.

Nach Aufnahme des Betriebes dieser Strahlanlage hat sich herausgestellt, dass die Abluftvolumenströme nicht ausreichend sind, um den Staub aus der Anlage abzusaugen. Aufgrund dessen beantragt die Firma LEMKEN GmbH & Co. KG, die Abluftvolumenströme von insgesamt 9.000 m³/h auf 34.000 m³/h zu erhöhen.

Die Strahlanlage Betriebseinheit (BE) 1.2 befindet sich in der vorhandenen Halle 14. Die mit Staubpartikeln belastete Abluft der BE 1.2.1 „Schleuderrad-Durchlauf-Hängebahn-Strahlanlage 2“ und der BE 1.2.2 „Strahl-Nachreinigungsraum“ wird jeweils über eine Abluftanlage erfasst, in einer Filteranlage gereinigt und anschließend an die Umgebung abgegeben. Die Ableitung der gereinigten Abluft erfolgt über zwei Schornsteine, die über Dach der Halle 14 geführt sind. Da sich die Abluftströme der BE 1.2.1 und 1.2.2 erhöhen, ist es notwendig zwei neue Kamine zu errichten.

Die Firma LEMKEN GmbH & Co. KG hat für dieses Vorhaben am 06.09.2018, ergänzt durch auszutauschende Unterlagen am 17.12.2018, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Vorbehandlungs- und Lackieranlage gestellt.



2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Vorbehandlung und zum Lackieren von Landmaschinenteilen der Firma LEMKEN GmbH & Co. KG ist als *“Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren“* der Ordnungsnummer 3.10.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 (Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlage))

Die Anlage nach Ordnungsnummer 3.10.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Vorbehandlungs- und Lackieranlage der Firma LEMKEN GmbH & Co. KG um eine Anlage gemäß Artikel 10



i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Lackieranlage für Landmaschinen (Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr) unterliegt der Nr. 3.9.1, Spalte 2 „A“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bisher ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden. Gemäß § 9 Abs. 3 und 4 UVPG in Verbindung mit Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter



<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/index.jsp>
eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Vorbehandlungs- und Lackieranlage der Firma LEMKEN GmbH & Co. KG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Firma LEMKEN GmbH & Co. KG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 06.09.2018 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Vorbehandlungs- und Lackieranlage von Landmaschinenteilen durch Änderung der Abluftvolumenströme an der Strahlanlage 2 gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:



Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.03	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Gemeinde Alpen	Bauen, Planen und Umwelt
Landrat des Kreises Wesel	Baurecht, Gesundheitswesen /Gesundheitsvorsorge, Brand- schutz

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), der Arbeitsschutz und das Baurecht beachtet.



Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Stellungnahme Dezernat 53.03 – Überwachung Immissionsschutz:

Gegen das beantragte Änderungsvorhaben bestehen aus der Sicht des Dezernates 53.03 Überwachung keine Bedenken.

Stellungnahme Dezernat 54 – Wasserwirtschaft

Gegen das beantragte Änderungsvorhaben bestehen aus der Sicht des Dezernates 54 Wasserwirtschaft keine Bedenken. Die Abwasserbehandlungsanlage sowie die Abwassermengen werden nicht verändert.

Stellungnahme Dezernat 55 – Arbeitsschutz:

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und die Nebenbestimmung Nr. 4.1 der Anlage 2 und die Hinweise 4.1 und 4.2 der Anlage 3 zu diesem Genehmigungsbescheid bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

Stellungnahme der Gemeinde Alpen:

Die Gemeinde Alpen hat keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

**Stellungnahme des Kreises Wesel:**

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen seitens des Kreises Wesel bei Beachtung der Nebenbestimmungen 2.1 – 2.6 der Anlage 2 und der Hinweise 2.1 – 2.4 der Anlage 3 zu diesem Bescheid keine Bedenken.

Betrachtung der staubförmigen Emissionen / Immissionen:

Gemäß der Nr. 4.6.1.1 TA Luft ist die Bestimmung von Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn

- a) die nach Nr. 5.5 abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und
- b) die nicht nach Nr. 5.5 abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 vom Hundert der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten,

soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt.

Mit allen vorhandenen Quellen ergibt sich in Summe ein Emissionsmassenstrom an staubförmigen Stoffen von 0,5 kg/h, so dass der Bagatellmassenstrom der Ziffer 4.6.1.1 TA Luft für staubförmige Emissionen von 1 kg/h unterschritten wird.

Diffuse Emissionen treten beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht auf.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in diesem Genehmigungsverfahren eine Bestimmung der Kenngrößen für die Vorbelastung, die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung für staubförmige Emissionen und Staubinhaltsstoffe nicht erforderlich ist.

Eine besondere örtliche Lage oder besondere Umstände, die etwas anderes ergeben könnten, liegen nicht vor.

Emissionsbegrenzungen:

- **Strahlanlage 2: Quelle 4a „Schleuderrad-Durchlauf-Hängebahn-Strahlanlage 2“ BE 1.2.1**

Die Massenkonzentration des Gesamtstaubes im Abgas der Schleuderrad-Durchlauf-Hängebahn-Strahlanlage 2 beträgt 5 mg/m³. Bei einem



Abgasvolumenstrom von maximal 14.000 Nm³/h beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom an staubförmigen Stoffen 0,07 kg/h. Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmung 3.1 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

○ **Strahlanlage 2: Quelle 4b „Strahl-Nachreinigungsraum“ BE 1.2.2**

Die Massenkonzentration des Gesamtstaubes im Abgas des Strahl-Nachreinigungsraumes beträgt von 5 mg/m³. Bei einem Abgasvolumenstrom von maximal 20.000 Nm³/h beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom an staubförmigen Stoffen 0,1 kg/h. Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmung 3.1 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

Schornsteinhöhen:

Die emissionsrelevante Abluft der Strahlanlage 2 Betriebseinheit (BE) 1.2 wird über zwei vorhandene Filter den zwei neuen Schornsteinen Quellen 4a und 4b zugeführt.

○ **Strahlanlage 2: Quelle 4a „Schleuderrad-Durchlauf-Hängebahn-Strahlanlage 2“ BE 1.2.1**

Der Q/S-Wert liegt hier mit 0,9 kg/h im Bereich $Q/S \leq 1$ kg/h. Somit ist gemäß Nr. 2.8.2 Abbildung 4 „Vorgehensweise zur Ermittlung der Schornsteinhöhe bei Ableitung von Abgasen in Abhängigkeit von den Emissionsmassenströmen“ des (HLUG Merkblattes SHG) eine Schornsteinhöhenberechnung nach Ziffer 5.5.1 i.V.m. VDI 3781 Blatt 4 durchzuführen. Bei Anwendung der dort aufgeführten Regelungen ergibt sich für den Schornstein eine Mindestbauhöhe von 13,4 m über Grund.

Gebäudehöhe Flachdach: 11,9 m + Dachneigung: $< 20^\circ \Rightarrow 1,5$ m über First = 13,4 m.

Dennoch wird für die Quelle 4a eine Schornsteinhöhe von 16,3 m über Grund realisiert und ist daher ausreichend bemessen. Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmung 3.10 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

○ **Strahlanlage 2: Quelle 4b „Strahl-Nachreinigungsraum“ BE 1.2.2**

Der Q/S-Wert liegt hier mit 1,3 kg/h im Bereich $Q/S \leq 10$ kg/h. Somit ist gemäß Nr. 2.8.2 Abbildung 4 „Vorgehensweise zur Ermittlung der Schornsteinhöhe bei Ableitung von Abgasen in Abhängigkeit von den



Emissionsmassenströmen“ des (HLUG Merkblattes SHG) eine Schornsteinhöhenberechnung nach Ziffer 5.5.2 i.V.m. der VDI 2280 (ohne 20°-Regel) durchzuführen.

Gebäudehöhe Flachdach: 11,9 m + 5 m über Flachdach = 16,9 m.

Die erforderliche Mindestbauhöhe von 16,9 m über Grund ist ausreichend bemessen. Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmung 3.11 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

Betrachtung Geräusche:

Mit dem Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.01.2016 – Az.: 53.01-100-53.0071/15/3.10.1 – wurden für die betroffenen Immissionsorte folgende Immissionsrichtwerte (IRW) für die Tages- und Nachtzeit festgelegt:

Immissionsort IP-Nr. / Bezeichnung, Fassade, Geschoss	Gebiets- nutzung	IRW in dB(A) Tag	IRW in dB(A) Nacht
IP1 / Drüpter Str. 2e, N-F 1.OG	WA	55	40
IP2 / Drüpter Str. 4 N-F, 1.OG	WA	55	40
IP3 / Weseler Str. 98 N-F, EG	MI	60	45
IP4 / Weseler Str. 102 N-F. 2.OG	MI	60	45

Die mit der Schallimmissionsprognose der Uppenhof und Partner (Gutachten Nr. 03 1075 17-1 vom 01.08.2018) prognostizierten Geräuscheinwirkungen der geänderten Anlage werden lt. den beschriebenen Betriebsbedingungen und Emissionsansätzen mit der folgenden energetischen Summe aller Schalldruckpegel (L_{AT}) für die Teil-Beurteilungspegel der beantragten Anlage $L_{r.N.BlmSch-Anlage}$ in dB(A) für die Nachtzeit angegeben:

Immissionsort IP-Nr. / Bezeichnung, Fassade, Geschoss	IRW_N in dB(A)	$L_{r.N.BlmSch-Anlage}$ in dB(A)
IP1 / Drüpter Str. 2e, N-F, 1.OG	40	33
IP2 / Drüpter Str. 4 N-F, 1.OG	40	33
IP3 / Weseler Str. 98 N-F, EG	45	33



IP4 / Weseler Str. 102 N-F, 2.OG	45	37
----------------------------------	----	----

Seite 14 von 18

Wie die Ergebnisse der Berechnungen innerhalb der lautesten Nachtzeit zeigen, werden unter der Voraussetzung, dass die geänderten Kamine Be 1.2.1 und BE 1.2.2 einen Schalleistungspegel von jeweils 80 dB(A) nicht überschreiten, die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte durch die Zusatzbelastung der Anlage um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmung 3.12 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

Betrachtung Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an den Bestandsanlagen ergeben sich nach Durchführung der beantragten Maßnahmen keine Änderungen.

Betrachtung Abfälle:

Durch die beantragte Änderung der Anlage fallen zukünftig ca. 10 t verbrauchtes Filtermaterial an. Die in vorherigen Anträgen beschriebenen Entsorgungswege gelten unverändert.

Störfall-Verordnung (12. BImSchV):

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung gem. § 3 Abs. 5b BImSchG.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Firma LEMKEN GmbH & Co. KG nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 06.09.2018 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Vorbehandlungs- und Lackieranlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **788,50 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wird.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 3.10.1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt **788,50 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 83.300 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:



$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$.

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von **666,50 Euro**.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung im Sinne von § 68 (1) Satz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage des Kreises Wesel 504,00 Euro betragen. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 666,50 Euro.

3. Minderung aufgrund der Einbeziehung eines Sachverständigen

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H. Im vorliegenden Fall sind die Unterlagen durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen erstellt worden. Der Verwaltungsaufwand war dadurch geringer. Die Minderung der Gebühr wird daher auf 100 v. H. festgesetzt. Die geminderte Gebühr beträgt 466,55 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kokerei wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **466,50 Euro** festgesetzt.



5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Vorbehandlungs- und Lackieranlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern – 14-36.08.06 – vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- stiegsamt bis unter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	4 h	0,5 h	4,5 h
Gebühr	€	280 €	42 €	322 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 4 Stunden von Mitarbeitern der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegssamt bis unter dem 2. Einstiegssamt, ehemals gehobener Dienst sowie 0,5 Stunden von Mitarbeitern der Laufbahngruppe 2 an dem 2. Einstiegssamt, ehemals höherer Dienst, benötigt.



Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **322,00 Euro**.

Seite 18 von 18

6. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziffer 4 und 5 betragen insgesamt **788,50 Euro**.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

B. Thiel
Brigitte Thiel





**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.03-9962871-0010-G16-00059/18/3.1**

Anlage 1
Seite 1 von 3

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

- Antragsschreiben der LEMKEN GmbH & Co. KG vom 13.09.2018 2 Blatt
- Verzeichnis 1 Blatt
- Formular 1: Antrag nach § 16 BImSchG vom 06.09.2018 3 Blatt
Genehmigungsbestand der gesamten Anlage – Stand: 07/2016 1 Blatt
- Topografische Karte, Maßstab ca. 1 : 25.000 1 Blatt
Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1 : 1000, Stand: 12.04.2017 1 Blatt
Gesamtlageplan, Maßstab 1 : 2000, Stand: 18.01.2018 ... 1 Blatt
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Stand: 06.09.2018 .. 25 Blatt
- Abfall, Stand: 06.09.2018 1 Blatt
- Entsorgungsbestätigung für die Abfälle (Eisenstaub und – teile) der Fa. Lemken GmbH & Co. KG vom 04.03.2015 1 Blatt
- Entsorgungsbestätigung für die Abfälle (Filterband) der Fa. Lemken GmbH & Co. KG vom 10.04.2015 1 Blatt
- Abwasser / wassergefährdende Stoffe, Stand: 06.09.2018 1 Blatt
- Formulare
Formular 2: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten 4 Blatt
Formular 3: Technische Daten 4 Blatt



Formular 4: Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	3 Blatt
Formular 4: Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser) ..	1 Blatt
Formular 4: Verwertung/Beseitigung von Abfällen	2 Blatt
Anhang zu Formular 4	1 Blatt
Formular 5: Quellenverzeichnis (Luft)	1 Blatt
Formular 6: Abgasreinigung	3 Blatt
Formular 6: Abwasserreinigung/-behandlung	1 Blatt
Formular 7: Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
Formular 8.1 Blatt 1 und 2: – Angaben zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe	2 Blatt
Formular 8.1 Blatt 3: – Fass- und Gebindelager zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe	1 Blatt
Formular 8.2: Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	1 Blatt
Formular 8.3 Blatt 1 und 2: – Angaben zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe	2 Blatt
Formular 8.4: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden fester wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	1 Blatt
Formular 8.5 Blatt 1 und 2: – Rohrleitungsanlagen zum Transport flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe	2 Blatt
o Grundfließbild Gesamtanlage, Stand: 05.08.2015	1 Blatt
o Immissionsschutz-Gutachten – Schallimmissionsprognose für die geplante Änderung der Abgasleitung aus der SciTeeX-Anlage auf dem Betriebsgelände der LEMKEN GmbH & Co. KG in Alpen der uppenkamp und partner vom 01.08.2018, Schallimmissionsprognose Nr. 03 1075 17-1, incl. Anhang	48 Blatt



- Immissionsschutz-Gutachten – Schornsteinhöhenberechnung zur Änderung der Strahlanlage auf dem Betriebsgelände der LEMKEN GmbH & Co. KG in Alpen der uppenkamp und partner vom 11.12.2018, Schornsteinhöhenberechnung Nr. 116 1033 18-1, incl. Anhang 26 Blatt
- Gutachten – Ausgangszustandsbericht zur Erweiterung der KTL-Anlage in Halle 21 und 14 vom 02.10.2015, , Projekt-Nr.: 14-112, incl. Anlagen 82 Blatt
- Brandschutzkonzept mit Brandschutznachweis nach Abschnitt 7 der IndBauR vom 06.09.2014 der Euro-Brandschutz- und Aerodynamik-Ingenieurgesellschaft mbH 53 Blatt
- 1. Nachtrag vom 07.08.2015 zum Brandschutzkonzept vom 06.09.2014, Fassung a, der Euro-Brandschutz- und Aerodynamik-Ingenieurgesellschaft mbH 5 Blatt
- Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG der LBU Büro für betrieblichen Umweltschutz, Stand: 06.09.2018 25 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-9962871-0010-G16-00059/18/3.1**

Anlage 2
Seite 1 von 7

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder All-



gemeinheit – insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen – erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

2. Kreis Wesel

- 2.1 Der Baubeginn ist dem Kreis Wesel gemäß § 75 (7) BauO NRW mindestens eine Woche vorher mit anliegendem Vordruck anzuzeigen.
- 2.2 Mit der Baubeginnanzeige ist der/die gemäß § 59 a BauO NRW verantwortliche Bauleiter/in zu benennen.
- 2.3 Gem. § 57 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) hat der Bauherr zur Überwachung und Ausführung eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens eine/n verantwortliche/n Bauleiter/in gem. § 59a BauO NRW zu bestellen. Der/die Bauleiter/in hat die den genehmigten Bauvorlagen und den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechende Bauausführung und insoweit die Einhaltung der Arbeitsschutzbestim-



mungen zu überwachen. Er/Sie muss die hierfür erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

Anlage 2

Seite 3 von 7

2.4 Vor Baubeginn sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Standsicherheitsnachweis (Statik)

Der Nachweis der Standsicherheit muss von einer/m staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß § 85 (2) Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein.

- Benennung der staatlich anerkannten Sachverständigen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt sind.

2.5 Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine Woche vorher für die erforderliche Bauzustandsbesichtigung (Schlussabnahme) mit dem beiliegenden Vordruck anzuzeigen.

2.6 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit nach § 85 (2) Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über stichprobenhafte Kontrollen. Die Sachverständigen haben zu bescheinigen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

3. Immissionsschutz

Luftimmissionen

3.1 Quellen 4a Schleuderrad-Durchlauf-Hängebahn Strahlkammer und 4b Strahl-Nachreinigungsraum

Folgende Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe dürfen im Abgas folgender Quellen nicht überschritten werden:

- Quelle 4a bei einem Abgasvolumenstrom von 14.000 m³/h
- Quelle 4b bei einem Abgasvolumenstrom von 20.000 m³/h



Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub
TA Luft 2002 Nr. 5.2.1

5 mg/m³

Anlage 2
Seite 4 von 7

- 3.2 Die in der vg. Ziffer 3.1 genannten Emissionskonzentrationswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa trocken).

Die vg. Emissionsbegrenzungen gelten jedenfalls dann als eingehalten, wenn bei Durchführung von mind. sechs Einzelmessungen keine Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschreitet.

- 3.3 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren ist die Einhaltung der in Ziffer 3.1 festgelegten Emissionskonzentrationswerte der Überwachungsbehörde durch Gutachten einer im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (SMBl. NW. 7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.

- 3.4 Die Überwachungsbehörde ist von der Auftragserteilung zu unterrichten. Die Messstelle ist zu beauftragen, der Überwachungsbehörde unmittelbar einen Messbericht zu übersenden. Der Messtermin ist der Überwachungsbehörde eine Woche vorher bekannt zu geben.

- 3.5 Die Messung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) vom 24.07.2002 - GMBI. S.511 - festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen durchzuführen.

- 3.6 Zur Durchführung der Messung sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz und Messstrecke fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchfüh-



rung von Messungen gewährleistet ist. Der Messplatz muss ausreichend groß, jederzeit leicht begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein, so dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Im Übrigen müssen Messplatz und Messstrecke den in den VDI-Richtlinien 2066 gestellten Anforderungen entsprechen.

- 3.7 Der Messbericht muss Aussagen über den Erfassungsgrad der Abgase an den Absaugstellen enthalten. Die Empfehlungen der VDI Richtlinie 4200 „Durchführung von Emissionsmessungen an geführten Quellen“ (Ausgabe Dez. 2000) sollen in Bezug auf Messplätze beachtet werden. Die Messplanung soll der vorbezeichneten VDI Richtlinie 4200 und der VDI Richtlinie 2448 Bl. 1 „Planung von stichprobenartigen Emissionsmessungen an geführten Quellen“ (Ausgabe April 1992) entsprechen.
- 3.8 Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlage ist durch regelmäßige, im Allgemeinen monatliche, innerbetriebliche Überprüfung sicherzustellen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Wartungsbuch festzuhalten und durch Unterschrift eines Verantwortlichen zu bestätigen. Das Wartungsbuch kann auch elektronisch geführt werden.
- 3.9 Alle Betriebsstörungen, insbesondere der Ausfall der Abluftreinigungsanlage, durch die eine Überschreitung der mit diesem Bescheid festgelegten Emissionswerte zu erwarten ist oder durch die die Nachbarschaft belästigt oder beeinträchtigt werden könnte, sind der Bezirksregierung Düsseldorf als Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden. Unabhängig davon müssen sofort alle Maßnahmen zur Abstellung der Störungen eingeleitet werden.
- 3.10 Der Schornstein Strahlanlage (Quelle 4a – BE 1.2.1 Strahlkammer) muss eine Höhe von mindestens 16,3 m über Erdboden aufweisen.



- 3.11 Der Schornstein Strahlanlage (Quelle 4b – BE 1.2.2 Strahl-Nachreinigungsraum) muss eine Höhe von mindestens 16,9 m über Erdboden aufweisen.

Anlage 2
Seite 6 von 7

Geräusche

- 3.12 Die nachfolgenden Schalleistungspegel für die geplante Änderung der Abgasableitung aus dem schalltechnischen Gutachten der Uppenkamp und Partner, Gutachten-Nr. 03 1075-17-1 vom 01.08.2018, Kapitel 5.1, Tabelle 4, dürfen nicht überschritten werden:

Betriebseinheit (BE)	Anlagenbezeichnung	Quell-Nr.	Schalleistungspegel L_{WA} in dB(A) Nacht
BE 1.2.1	Kamin Stahlanlage	4a	80
BE 1.2.2	Kamin Stahlanlage	4b	80
BE 1.2.3	Kappa 1		80
BE 1.2.4	Kappa 3		80

- 3.13 Nach Aufforderung durch die zuständige Überwachungsbehörde (im Falle von Nachbarbeschwerden) ist für die genehmigungsbedürftige Gesamtanlage die Einhaltung der Geräuschimmissionsbegrenzungen (siehe Genehmigung vom 19.01.2016 – Az.: 53.01-100-53.0071/15/3.10.1 – Nebenbestimmung Nr. 3.12) durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle, unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Emittenten, nachzuweisen.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Gemäß dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist für den Betrieb die Gefährdungsbeurteilung entsprechend der beantragten wesentlichen Ände-



zung zu aktualisieren und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:

Anlage 2
Seite 7 von 7

- a) Ermittlung der Gefährdungen
- b) Beurteilung der Gefährdungen
- c) Festlegungen von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
- d) Festlegungen, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
- e) Ergebnis der Überprüfungen, d. h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.03-9962871-0010-G16-00059/18/3.1**

Anlage 3
Seite 1 von 4

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

2. Kreis Wesel

- 2.1 Sollten die in den Nebenbestimmungen geforderten Nachweise und Bescheinigungen nicht rechtzeitig vorliegen, wird darauf aufmerksam gemacht, dass jedes schriftliches Anfordern dieser Unterlagen gebührenpflichtig ist.
- 2.2 Bei Ausführung des Bauvorhabens sind die Bestimmungen über die gesetzliche Unfallversicherung zu beachten. Ihre zuständige Bauberufsgenossenschaft erhält eine Durchschrift der baurechtlichen Stellungnahme zur Kenntnis.
- 2.3 Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherrinnen und Bauherren zu beachten. Entsprechend den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes können die Bauherrinnen und Bauherren bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen.
- 2.4 Die bei der Durchführung von Bauarbeiten, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen anfallenden Bauabfälle, die noch verwertet werden können, sind deutlich von den anderen Bauabfällen zu trennen. Die Bauabfälle, die nicht mehr verwertet wer-



den können, sind als Abfälle gemäß der Abfallsatzung des Kreises Wesel im Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof zu entsorgen. Belege über die abgefahrenen Mengen und deren Verbleib sind aufzubewahren und der Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Wesel auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 3

Seite 2 von 4

3. Immissionsschutz

3.1 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

3.2 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

3.3 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.



Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

Anlage 3

Seite 3 von 4

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.
- 4.2 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlagen und Fahrzeuge beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

5. Landschafts- und Naturschutz

- 5.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).



Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Anlage 3
Seite 4 von 4

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“

Briefadresse
im Hause

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem betreffenden Termin bei der Bauaufsicht ein (§ 82 Bauordnung NRW).

An den
Landrat
Bauaufsicht
-Untere Bauaufsicht-
Postfach 10 11 60
46467 Wesel

Mein Zeichen
Datum

Aktenzeichen 6031/01282/18

Grundstück Alpen, Weseler Straße 5

Gemarkung Drüpt

Flur 1

Flurstück(e) 576 577 578 579 358 329

Vorhaben Antrag der Fa. Lemken GmbH & Co. KG, Alpen zur wesentlichen Änderung der Vorbehandlungs- und Lackieranlage für Landmaschinen Stellungnahme, Az. 601-00248-18

Baubeginnanzeige

Mit den Bauarbeiten wird am _____ begonnen.

Verantwortliche(r) Bauleiter/in: _____

Berufsbezeichnung _____

Anschrift: _____

Ausführender Bauunternehmer: _____

Anschrift _____

Unterschrift/Bauherr

Gem. § 57 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) hat der Bauherr zur Überwachung und Ausführung eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens einen verantwortlichen Bauleiter gem. § 59a BauO NRW zu bestellen. Der Bauleiter hat die den genehmigten Bauvorlagen und den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechende Bauausführung und insoweit die Einhaltung der

Arbeitsschutzbestimmungen zu überwachen. Er muss die hierfür erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

Die Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter nach § 59a Bauordnung NRW (BauO NRW) begründet eine **eigenständige öffentlich-rechtliche Pflichtenstellung im Verhältnis zur Bauaufsichtsbehörde**. Der Bauleiter hat die ordnungs- und genehmigungsgemäße Bauausführung zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten der am Bau Beteiligten ohne gegenseitige Gefährdung und ohne Gefährdung Dritter ablaufen. Der Bauleiter ist verantwortlich für die fachübergreifende Koordination aller Bauarbeiten und gegenüber dem Bauherrn verpflichtet, auch die öffentlich-rechtlichen Belange zu berücksichtigen.

Briefadresse
im Hause

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor
dem betreffenden Termin bei der Bauaufsicht ein
(§ 82 Bauordnung NRW).

An den
Landrat
Bauaufsicht
-Untere Bauaufsicht-
Postfach 10 11 60
46467 Wesel

Mein Zeichen

Datum

Aktenzeichen 6031/01282/18

Grundstück Alpen, Weseler Straße 5

Gemarkung Drüpt

Flur 1

Flurstück(e) 576 577 578 579 358 329

Vorhaben Antrag der Fa. Lemken GmbH & Co. KG, Alpen zur wesentlichen
Änderung der Vorbehandlungs- und Lackieranlage für Landmaschinen Stellungnahme,
Az. 601-00248-18

Anzeige der abschließenden Fertigstellung (Schlußabnahme)

Hiermit zeige ich an, dass das obige Bauvorhaben am _____ fertiggestellt ist. Die
Bauzustandsbesichtigung kann durchgeführt werden.

Ich bitte um vorherige Terminabsprache. Telefon: _____

Mir ist bekannt, dass ich für jede Wiederholung einer fruchtlos verlaufenden
Bauzustandsbesichtigung eine Gebühr zu zahlen habe.

Datum

Unterschrift Bauherr/in o. Bauleiter/in